



für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Haushalt 2013;
Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Anpassung
der Entschädigungssätze)**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend dem Entwurf gemäß der Anlage zu dieser KT-Drucksache erlassen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition: 8.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 8.000,00 EUR
Teilhaushalt: 1 Produktgruppe: 11.11	Finanzierung: Haushalt 2013 ff.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die für das Jahr 2004 beschlossene Reduzierung der Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit um 10 % soll im Haushalt 2013 wieder aufgehoben werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Im Jahr 2003 wurden im Rahmen von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen die Zuwendungen an eine Vielzahl von Einrichtungen und Diensten im sozialen und kulturellen Bereich (sogenannte Freiwilligkeitsleistungen) grundsätzlich um 10 % gekürzt. Im Haushaltsjahr 2009 wurden die Zuwendungen pauschal um 5 % erhöht. Eine weitere Dynamisierung erfolgte in den Haushaltsjahren 2010 und 2012 um je 2 %. Im Entwurf des Haushalts 2013 ist ebenfalls eine 2%ige Dynamisierung eingeplant.
2. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.12.2003 im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2004 beschlossen, den Ansatz für ehrenamtliche Tätigkeit (Haushaltsstelle 1.0000.400100) von 80.000,00 EUR um 8.000,00 EUR (10 %) reduziert auf 72.000,00 EUR festzusetzen. Dadurch brachte der Kreistag seine Solidarität mit den Empfängern der Zuwendungen zum Ausdruck. In Vollzug dieses Beschlusses hat der Kreistag in der Sitzung am 26.03.2012 die Durchschnittssätze nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit rückwirkend zum 01.01.2004 wie folgt geändert:

Zeitliche Inanspruchnahme von

- bis zu 6 Stunden: statt 50,00 EUR 45,00 EUR
 - mehr als 6 Stunden: statt 60,00 EUR 55,00 EUR
3. Nachdem die Zuwendungsempfänger im Haushaltsjahr 2013 wieder das Niveau vor der Kürzung erreicht haben scheint es geboten, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anzupassen und die ursprünglichen Entschädigungssätze wiederherzustellen.
 4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit liegt als Anlage bei.